

Richtlinien über die Information der Eltern volljähriger Schüler und Schülerinnen im Lande Bremen

Vom 01.März 2003

Eltern volljähriger Schülerinnen und Schüler sind von der Schule wie Erziehungsberechtigte über wichtige schulische Angelegenheiten zu informieren. Das Einverständnis der volljährigen Schülerin oder des volljährigen Schülers hierfür wird bis zum schriftlichen Widerspruch unterstellt. Über einen etwaigen Widerspruch ihres volljährigen Kindes werden die Eltern informiert. Diese Regelung gilt bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres (d.h. bis zum 21. Geburtstag) des Schülers oder der Schülerin.

Diese Richtlinien sind in der Jahrgangsstufe 11 der gymnasialen Oberstufe und in den beruflichen Schulen in den Jahrgängen, für die es in Betracht kommt, den Schülerinnen und Schülern auszuhändigen.

Dies Richtlinien treten am 1. März 2003 in Kraft.

Der Senator für Bildung und Wissenschaft